

Entwurf

Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 74 und 89 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

I

Das CO₂-Gesetz vom 8. Oktober 1999³ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 12 (neu)

2a. Abschnitt: Verminderung der CO₂-Emissionen bei Personenwagen

Art. 11a (neu) Grundsatz

Die CO₂-Emissionen von Personenwagen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, (Personenwagen) sind bis Ende 2015 auf durchschnittlich 130 g CO₂/km zu vermindern.

Art. 11b (neu) Zielvorgabe

¹ Importeuren und Herstellern von Personenwagen wird vom Bund jährlich eine Zielvorgabe für die durchschnittlichen CO₂-Emissionen zugeteilt. Die Importeure und Hersteller können sich zu Emissionsgemeinschaften zusammenschliessen.

² Der Bundesrat legt die Berechnungsgrundlagen für die Zielvorgabe fest und berücksichtigt dabei insbesondere:

- a. die Eigenschaften der Personenwagenflotte der Importeure oder Hersteller wie Gewicht, Standfläche oder Ökoinnovationen;
- b. die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft.

³ Die Zielvorgabe gilt für die im jeweiligen Jahr erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen, die vom betreffenden Importeur oder Hersteller eingeführt oder hergestellt worden sind.

¹ SR 101

² BBl ...

³ SR 641.71

⁴ Für Importeure und Hersteller, die jährlich weniger als 50 Personenwagen einführen oder herstellen, wird für jeden einzelnen Personenwagen eine Zielvorgabe nach Absatz 1 festgelegt.

⁵ Die Importeure oder Hersteller müssen die für die Berechnung der Zielvorgabe nötigen Unterlagen zur Verfügung stellen. Personenwagen, für welche die Unterlagen nicht innerhalb von 6 Monaten nach erstmaliger Inverkehrsetzung zur Verfügung gestellt werden, wird ein Emissionswert von 300 g CO₂/km zugewiesen.

Art. 11c (neu) Sanktion bei Überschreiten der Zielvorgabe

¹ Überschreiten die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Personenwagen eines Importeurs oder Herstellers die Zielvorgabe nach Artikel 11b, so verhängt der Bund eine Sanktion.

² Für die Beurteilung der Zielerreichung werden folgende Prozentsätze der Personenwagen eines Importeurs oder Herstellers verwendet:

- a. für das Jahr 2012: 65 Prozent;
- b. für das Jahr 2013: 75 Prozent;
- c. für das Jahr 2014: 80 Prozent;
- d. ab dem Jahr 2015: 100 Prozent.

³ Der Bundesrat kann festlegen, inwieweit Personenwagen mit sehr tiefen CO₂-Emissionen bei der Beurteilung der Zielerreichung besonders berücksichtigt werden.

⁴ Bei Überschreiten der Zielvorgabe muss der Importeur oder Hersteller dem Bund pro im jeweiligen Kalenderjahr in Verkehr gesetzten Personenwagen folgende Beträge entrichten:

- a. für die Jahre 2012-2018:
 1. für das erste Gramm CO₂/km über der Zielvorgabe: 15 Franken;
 2. für das zweite Gramm CO₂/km über der Zielvorgabe: 45 Franken;
 3. für das dritte Gramm CO₂/km über der Zielvorgabe: 75 Franken;
 4. für das vierte und jedes weitere Gramm CO₂/km über der Zielvorgabe: 285 Franken pro Gramm.
- b. ab dem 1. Januar 2019: für jedes Gramm CO₂/km über der Zielvorgabe 285 Franken.

⁵ Für Importeure und Hersteller, die jährlich weniger als 50 Personenwagen einführen oder herstellen, gelten die Beträge nach Absatz 4 für jeden einzelnen Personenwagen. Die Beträge werden mit den Prozentsätzen nach Absatz 2 multipliziert.

Art. 11d (neu) Verfahren

Der Bundesrat regelt das Verfahren für den Vollzug der Sanktion.

Art. 11e (neu) Verwendung des Ertrags aus der Sanktion

¹ Der Ertrag aus der Sanktion wird einschliesslich Zinsen nach Abzug aller Vollzugskosten gleichmässig an die Bevölkerung verteilt.

² Der Bundesrat regelt Art und Verfahren der Verteilung. Er kann die Kantone, öffentlichrechtliche Körperschaften oder Private mit der Verteilung beauftragen.

Art. 13a (neu) Falschangaben über Personenwagen

¹ Wer im Rahmen der Berechnung der Zielvorgabe nach Artikel 11b oder der Sanktion nach Artikel 11c vorsätzlich falsche Angaben macht, wird mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft.

² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, ist die Strafe Busse.

II

Änderung bisherigen Rechts

Das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 104a Abs. 2 Bst. e und Abs. 5 Bst. f

² Das Register dient der Erfüllung folgender gesetzlicher Aufgaben:

- e. Vollzug der Verminderung der CO₂-Emissionen bei Personenwagen;

⁵ Folgende Stellen können durch ein Abrufverfahren Einsicht in das Register nehmen:

- f. das Bundesamt für Energie für den Vollzug der Verminderung der CO₂-Emissionen bei Personenwagen;

III

Referendum und Inkrafttreten

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁴ SR 741.01